

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Verladetraining mit Pferden

### **Voraussetzungen und Ziele**

Die Voraussetzungen für das Verladetraining sind „Halfterfähigkeit“ und Akzeptanz des „längeren Angebundensein“ ( $\geq \frac{1}{2}$  h, nicht bei Fohlen unter 24 Monaten). Das primäre Ziel des Trainings ist es, dass das Pferd bereitwillig in den Trailer einsteigt und entspannt darin verweilt. In Abhängigkeit des Umfangs und des Fortschritts des Verladetrainings, kann das weitere Ziel auch eine Kurzzeitfahrt in dem vom Trainer gestellten Trailer sein. Da der Erfolg sehr stark von dem Charakter und den einschlägigen Erfahrungen des Pferdes abhängt, kann keine Garantie auf den Erfolg gegeben werden. Die Kosten sind auch im Falle eines Misserfolges oder Teilerfolges in vollem Umfang vom Auftraggeber zu tragen.

### **Beladen und Entladen**

Das Be- und Entladen sowie der Transport geschehen in Verantwortung und auf Risiko des Kunden. Das Selbe gilt auch für die vorbereitenden Übungen während des Verladetrainings. Der Kunde haftet für alle Schäden, die während des Be- u. Entladevorgangs, den vorbereitenden Übungen, sowie während des Transports am Tier oder durch das Tier entstehen.

**Der Kunde erklärt, dass die zu transportierenden Tiere haftpflichtversichert sind und dass der übliche Impfschutz gegeben ist.**

**Für jedes zu transportierende Pferd ist gemäß Gesetzgebung dem Transportunternehmer ein gültiger Equidenpass auszuhändigen. Dieser muss beim Transport mitgeführt werden.**

### **Zahlungspflicht**

die Bezahlung des Gesamtbetrags erfolgt am Trainingsort in Bar. Alternativ ist der Rechnungs - Gesamtbetrag mindestens 3 Tage vor dem Trainingstermin dem Geschäftskonto des Trainers gutgeschrieben. Der Trainer behält sich vor, eine vollständige Vorauszahlung für das Verladetraining zu verlangen.

Der Mindestpreis beträgt 99,-€ bei einer max. Entfernung von 50 km und einer max. Trainingsdauer (inkl. Auf u. Abbau) von 120 min. Wartezeiten vor und nach dem Kurs werden mit 15,-€/h zusätzlich zum Angebotsendpreis berechnet und pro angefangene Stunde berechnet. Bei Eintreten von Ereignissen, die zum Beenden von weiteren Leistungen führen (z.B. Erkrankung, Panik, Verladeunfähigkeit etc. des Pferdes) trägt der Kunde die Kosten, wenn die Beendigung des Trainings im Interesse des Pferdes unabdingbar ist.

### **Vertragsrücktritt**

Der Transportunternehmer hat das Recht, ohne Angabe von Gründen und unter Ausschluss von Schadenersatzansprüche von einem geschlossenen Vertrag zurückzutreten bzw. von einem abgegebenen Angebot Abstand zu nehmen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen sich ein Tier als nicht verlade fähig, krank oder transportunfähig zeigt. Die Bewertung dieser Umstände obliegt ausschließlich dem Transportunternehmer. In diesem Fall werden die gesamten Auftragskosten dem Kunden in Rechnung gestellt.

Im Falle von nicht vorhersehbaren Umwelteinflüssen oder extremer Eis- oder Schneelage auf den Straßen, obliegt dem Transportunternehmer auf Grund des erhöhten Risikos bei Anfahrt und Transport, ebenso jederzeit die Entscheidung vom geschlossenen Vertrag unter Ausschluss von Schadenersatzansprüche zurückzutreten.

Im Falle des Vertragsrücktritts seitens des Kunden, aus welchem Grund auch immer, ab Vertragsabschluss bis max. 8 Tage vor dem Trainingstermin, fällt eine Stornogebühr von 10% des Auftragswertes an.

Ab dem 7. Tag bis einschließlich den 3. Tages vor dem vereinbarten Trainingstermin fallen 50 % Stornogebühren an.

Bei weniger als 48 Stunden wird der gesamte Rechnungsgesamtbetrag fällig. Die Stornogebühr bzw. der Rechnungsgesamtbetrag ist innerhalb von 8 Tagen dem Geschäftskonto des Trainers gutzuschreiben.

### **Haftungsbestimmungen**

Das Verladetraining der Pferde erfolgt grundsätzlich auf Risiko des Kunden, solange dem Trainer kein schuldhaftes, grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten nachgewiesen werden kann.

Im Haftungsfall beim Transport besteht laut Frachtführerhaftpflichtversicherung eine Deckung von 8,33 SZR/kg. Die Selbstbeteiligung beträgt 300,-€ und bei Diebstahl min. 500,-€ oder 15%.

Die Selbstbeteiligung ist vom Kunden in vollem Umfang zu tragen.

**Sollte der Wert der Tiere den durch die Frachtführerhaftpflichtversicherung abgedeckten Wert übersteigen, wird ausdrücklich empfohlen eine zusätzliche Transportversicherung abzuschließen. Dieser zusätzliche Versicherungsschutz obliegt ausschließlich dem Kunden.**

Auch ein weiterer Umfang des Versicherungsschutzes, wie Nottötung, Heilbehandlung, Wertminderung und Unbrauchbarkeit etc. obliegt dem Kunden selbst.

Für Schäden bzw. Verletzungen, die durch ein sich unruhig oder ungebärdig verhaltendes Tier beim Verladetraining, beim Transport und beim Entladen am Tier oder am Eigentum und der Gesundheit Beteiligter oder nicht Beteiligter entstehen, haftet grundsätzlich der Kunde, solange dem Transportunternehmer kein vorsätzliches oder schuldhaft grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden kann.

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Unternehmenssitz des Transportunternehmers.

### **Weiteres**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Der Kunde erkennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Erhalt per Email, per Post, persönlich oder mit dem Verweis auf diese (Internetseite, Internetportale) an.